

---

**1996****Ausgegeben zu Bonn am 25. März 1996****Nr. 17**

---

Tag	Inhalt	Seite
13. 3. 96	Verordnung zur Änderung der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung und der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung ..... FNA: 612-1-7-1, 600-1-3-8	510
14. 3. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung ..... FNA: 9513-28	511
14. 3. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ..... FNA: 2129-8-1-15	513
19. 3. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung ..... FNA: 7610-2-14	514
18. 3. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen ..... FNA: 424-2-1-1	519
4. 3. 96	Berichtigung der Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen ..... FNA: 7610-1	519

---

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und Nr. 10 .....	520
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	522
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	522

---

*Die Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung vom 19. März 1996 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Verordnung  
zur Änderung  
der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung  
und der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung**

**Vom 13. März 1996**

Auf Grund des § 31 Nr. 11 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

**Änderung der  
Tabaksteuer-Durchführungsverordnung**

§ 22 der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1738) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zu den §§ 18 und 19 des Gesetzes

§ 22

Steuererklärung, Anzeigepflichten“.

2. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Steuerschuldner nach den §§ 18 und 19 des Gesetzes haben über die Tabakwaren, für die eine Steuer entstanden ist, dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.“

3. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

**Artikel 2**

**Änderung der  
Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung**

Die Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 7. August 1991 (BGBl. I S. 1776), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 der Verordnung vom 29. April 1994 (BGBl. I S. 888), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „1.“ wird gestrichen.
- b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Zahl „2.“ wird gestrichen.

3. § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Steuergebiet für die Verwaltung der Steuerzeichenangelegenheiten, soweit sie die Ausgabe und das Steuerzeichenschuldverhältnis betreffen, sowie für die Verwaltung der Tabaksteuer, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwendung von Tabaksteuerzeichen festzusetzen ist (Zentrale Steuerzeichenstelle Bünde).“

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. März 1996

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

### Dritte Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

Vom 14. März 1996

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3, des § 143 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 sowie des § 143b des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 142 Abs. 1 gemäß Artikel 67 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert und § 143b durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 1. März 1983 (BGBl. I S. 215) eingefügt worden ist, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

#### Artikel 1

Die Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 4 Nr. 1 bis 16, 22a und 23 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3281, 3532) werden angewendet.“

#### 2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt bis zu 212 Registertonnen Freidecker- oder bis zu 300 Registertonnen Volldeckervermessung“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl bis zu 500“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 3 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von über 212 Registertonnen Freidecker- oder 300 Registertonnen Volldeckervermessung“ jeweils durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 500“ ersetzt.

#### 3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von über 212 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder über 300 bis 1 000 Registertonnen Volldeckervermessung“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 500 bis 3 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von über 212 bis 300 Registertonnen Freidecker oder über 300 bis 500 Registertonnen Volldeckervermessung“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 500 bis 1 600“ und die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von über 300 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder über 500 bis 1 000 Registertonnen Volldeckervermessung“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 1 600 bis 3 000“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Angaben „mit einem Bruttoreumgehalt von über 1 600 bis 4 000 Registertonnen Freideckervermessung“ durch die Angabe

„mit einer Bruttoreumzahl von über 8 000 bis 12 000“ und die Worte „Facharbeiter des Deckdienstes“ durch die Worte „Schiffsmechaniker“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 werden die Worte „Bundesamt für Schiffsvermessung“ durch die Worte „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.

#### 4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von über 212 Registertonnen Freidecker- oder 300 Registertonnen Volldeckervermessung“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 500“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

##### aa) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) ohne Selbststeuer- und Rufanlage und mit einer Bruttoreumzahl

- bis 3 000 sind fünf,
- von über 3 000 bis 8 000 sind sechs,
- über 8 000 sind neun

wachbefähigte Schiffsleute für den Decksdienst vorzusehen.“

##### bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) mit Selbststeuer- und Rufanlage und mit einer Bruttoreumzahl

- bis 1 600 sind in der Mittleren Fahrt drei und in der Großen Fahrt vier,
- von über 1 600 bis 3 000 sind vier,
- von über 3 000 bis 4 000 sind fünf, in der Kleinen Fahrt vier,
- von über 4 000 bis 8 000 sind in der Mittleren Fahrt fünf und in der Großen Fahrt sechs,
- von über 8 000 sind sechs,

wachbefähigte Schiffsleute für den Decksdienst vorzusehen.“

#### 5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt bis zu 250 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl bis zu 400“ ersetzt.

#### b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt von über 250 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 400“ ersetzt.

- bb) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „bis 450 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl bis 1 000“ ersetzt.

- cc) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „450 Register-tonnen“ durch die Angabe „mit einer Brutto-raumzahl von über 1 000“ und die Angabe „von über 250 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreaumzahl von über 400“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Bundesamt für Schiffsvermessung“ durch die Worte „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „mit einem Bruttoreumgehalt bis zu 1 000 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl bis zu 3 000“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „mit einem Brutto-raumgehalt von 500 bis 1 600 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von 1 600 bis 4 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „mit einem Brutto-raumgehalt von über 1 600 Registertonnen“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 4 000“ ersetzt.
8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(2) Für Schiffe, bei denen vor dem 18. Juli 1994 im Schiffsmeßbrief oder in einer Bescheinigung des Bun-desamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zusätz-lich das Vermessungsergebnis in Registertonnen aus-gewiesen ist, gelten die §§ 6, 7 Abs. 1 bis 6, §§ 8, 10 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 14 in der am 1. Juni 1989 gel-tenden Fassung weiter.“
9. Die Anlage 4 zu § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Spalte A wird die Angabe „bei einem Bruttoreumgehalt von über 4 000 bis 10 000 Regi-ster-tonnen“ durch die Angabe „bei einer Brutto-raumzahl von über 8 000 bis 12 000“ und die An-gabe „bei einem Bruttoreumgehalt von über 10 000 Registertonnen“ durch die Angabe „bei einer Bruttoreumzahl von über 12 000“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „mit einem Brutto-raumgehalt von über 212 bis 300 Registertonnen Freidecker- oder über 300 bis 500 Registertonnen Volldecker-vermessung“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 500 bis 1 600“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird die Angabe „mit einem Brutto-raumgehalt von über 300 bis 500 Registertonnen Freidecker- oder über 500 bis 1 000 Volldecker-vermessung“ durch die Angabe „mit einer Brutto-raumzahl von über 1 600 bis 3 000“ ersetzt.
- d) In Nummer 3 wird die Angabe „mit einem Brutto-raumgehalt von über 500 bis 1 000 Registertonnen Freidecker- oder über 1 000 bis 1 600 Register-tonnen Volldecker-vermessung“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 3 000 bis 4 000“ ersetzt.
- e) In Nummer 4 wird die Angabe „mit einem Brutto-raumgehalt von über 1 000 bis 1 600 Registerton-nen Freidecker- oder über 1 600 bis 4 000 Register-tonnen Volldecker-vermessung“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 4 000 bis 8 000“ ersetzt.
- f) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „mit einem Brutto-raumgehalt von über 1 600 Registertonnen Freidecker- oder über 4 000 Registertonnen Volldecker-vermessung“ durch die Angabe „mit einer Bruttoreumzahl von über 8 000“ ersetzt.
- bb) Tabelle 5.1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der ersten Spalte wird das Wort „Bruttoreumgehalt“ durch das Wort „Bruttoreumzahl“ ersetzt,
- bbb) Die Spalten mit den Angaben „über 1 600 Registertonnen Freidecker- oder 4 000 Registertonnen Volldecker-vermes-sung bis 6 000 Registertonnen“ und „über 6 000 bis 8 000 Registertonnen“ werden gestrichen.
- ccc) In den Spalten mit den Angaben „über 8 000 bis 12 000 Registertonnen“, „über 12 000 bis 16 000 Registertonnen“, „über 16 000 bis 50 000 Registertonnen“ und „über 50 000 Registertonnen“ wird jeweils das Wort „Registertonnen“ gestrichen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. März 1996

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Fünfzehnten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes \*)**

**Vom 14. März 1996**

Auf Grund des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Baumaschinenlärm-Verordnung vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436), wird wie folgt geändert:

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (ABl. EG Nr. L 168 S. 14, 1996 Nr. L 12 S. 14).

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte angefügt:

„die durch die Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 168 S. 14, 1996 Nr. L 12 S. 14) geändert worden ist.“

2. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die zugelassenen Stellen im Bundesanzeiger bekannt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. März 1996

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

## Erste Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung

Vom 19. März 1996

Auf Grund des § 22 und des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 100) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft:

### Artikel 1

Die Anzeigenverordnung vom 6. Juli 1993 (BGBl. I S. 1141) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 und 6 werden jeweils die Worte „oder Satz 2“ durch die Worte „oder Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(3) Solange eine bedeutende Beteiligung besteht, hat ihr Inhaber dem Bundesaufsichtsamt in einfacher und der Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut zugelassen wird, Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zugelassenen Kreditinstituts wird oder die Kontrolle über ein in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zugelassenes Kreditinstitut übernimmt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Die Anzeige über die Berechnung nicht realisierter Reserven zum Bilanzstichtag ist spätestens zusammen mit dem aufgestellten Jahresabschluß einzureichen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Bundesaufsichtsamt in dreifacher Ausfertigung“ durch die Worte „dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
 

„Das Ausscheiden eines Sachverständigen oder Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die nach Satz 2 anzugeben sind, sind mit den Ausfertigungen nach Satz 1 anzuzeigen.“
3. Die §§ 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:
 

„§ 4  
Anzeigen nach § 13  
des Gesetzes über das Kreditwesen  
(Großkredite)

  - (1) Anzeigen nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank unverzüglich mit dem Vordruck „Großkreditanzeige nach § 13 KWG“ (Anlage 4) in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Für jeden Kreditnehmer ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden. Gelten nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck und außerdem für die Kreditnehmereinheit der Vordruck „Zusammenstellung der Großkredite nach § 13 KWG an eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG“ (Anlage 5) zu verwenden. Bereits angezeigte Großkredite sind unverzüglich unter Verwendung der vorgenannten Vordrucke erneut anzuzeigen, wenn sie um 20 vom Hundert oder mehr des zuletzt angezeigten Betrages erhöht werden.
  - (2) Anzeigen nach § 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung unverzüglich einzureichen. Sofern diese Anzeigen die Großkrediteinzelobergrenze betreffen, sind sie mit den Vordrucken gemäß Anlagen 4 und 5, andernfalls formularungebunden zu erstatten.
  - (3) Die Kreditinstitute haben einmal jährlich Sammelaufstellungen der Großkredite, die nicht nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Kreditgenossenschaften haben die Sammelaufstellungen nach dem Stand vom 31. März, alle übrigen Kreditinstitute nach dem Stand vom 30. September einzureichen. Die Sammelaufstellungen sind, erstmals 1997, bis zum Fünfzehnten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden übernächsten Kalendermonats einzureichen. Sind anzeigepflichtige Großkredite am Stichtag nicht oder nicht mehr vorhanden, ist Fehlanzeige zu erstatten. Die Landeszentralbanken übersenden den Kreditinstituten vorbereitete Sammelaufstellungen; werden eigene Vordrucke verwendet, sind Form, Inhalt und Struktur der vorbereiteten Sammelaufstellungen einschließlich der Reihenfolge der Kreditnehmer zu übernehmen. Die vorbereiteten Sammelaufstellungen enthalten alle Kreditnehmer aus der zuletzt eingereichten Sammelaufstellung, berichtigt um Angaben auf Grund zwischenzeitlich eingegangener Einzelanzeigen, soweit sie durch die Deutsche Bundesbank bereits EDV-technisch erfaßt

worden sind. Ist ein in der vorbereiteten Sammelauflistung enthaltener Kreditnehmer nicht mehr Großkreditnehmer, so ist sein Name zu streichen; fehlende Kreditnehmer sind (gegebenenfalls auf Zwischenblättern) zu ergänzen.

(4) Anzeigen nach § 13 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über das Kreditwesen sind dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(5) Die Zusagen von Kreditrahmenkontingenten (§ 13 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen) sind zu den für die Sammelauflistungen gemäß Absatz 3 Satz 2 maßgebenden Stichtagen bis zum Fünfzehnten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden übernächsten Kalendermonats anzuzeigen. Die Kreditinstitute sollen hierzu den Vordruck „Anzeige von Kreditrahmenkontingenten nach § 13 Abs. 6 KWG“ (Anlage 6) verwenden. Werden eigene Vordrucke, bei zahlreichen gleichartigen Geschäften auch als Listen, verwendet, sind diese nach Inhalt und Struktur an dem Vordruck gemäß Anlage 6 auszurichten. Die Anzeigen sind in dreifacher Ausfertigung der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank einzureichen.

(6) Ein Kreditinstitut, das ein anderes Kreditinstitut durch Verschmelzung übernommen hat, hat unmittelbar im Anschluß an die Neufestsetzung seines haftenden Eigenkapitals die bestehenden Großkredite, die nicht nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, bis zum Fünfzehnten des auf die Neufestsetzung folgenden übernächsten Kalendermonats unter Verwendung der Vordrucke gemäß Anlagen 4 und 5 anzuzeigen oder, falls unmittelbar im Anschluß an die Neufestsetzung keine anzeigepflichtigen Großkredite mehr bestehen, Fehlanzeige zu erstatten. Der Antrag auf Neufestsetzung des haftenden Eigenkapitals muß innerhalb von zwei Wochen nach dem Vollzug der Verschmelzung gestellt werden, anderenfalls ist Stichtag für die Startmeldung der Vollzug der Verschmelzung. Die Anzeigen sind durch ein Summenblatt zu ergänzen, das die Deutsche Bundesbank den Kreditinstituten für diese Zwecke auf Anforderung zur Verfügung stellt. Für Kreditinstitute, deren Eigenmittelbasis oder Kreditbestand sich durch Abspaltung oder Vermögensübertragung verändert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

#### § 5

##### Anzeigen nach § 13a des Gesetzes über das Kreditwesen (Großkredite von Kreditinstituts- gruppen und Finanzholding-Gruppen)

(1) Für die von übergeordneten Kreditinstituten nach § 13a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu erstattenden Anzeigen der von den gruppenangehörigen Unternehmen insgesamt gewährten Großkredite, die nicht nach § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, gilt § 4 Abs. 1, 2 und 6 entsprechend. Für die Anzeigen sind der Vordruck „Großkreditanzeige nach § 13a KWG“ (Anlage 7) sowie der Vordruck „Zusammenstellung der Großkredite nach § 13a KWG an eine Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG“ (Anlage 8) zu verwenden.

(2) Die übergeordneten Kreditinstitute haben für die von den gruppenangehörigen Unternehmen insgesamt gewährten Großkredite, die nicht nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, Sammelauflistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 einzureichen.

(3) Für die von übergeordneten Kreditinstituten zu erstattenden Anzeigen der von den gruppenangehörigen Unternehmen insgesamt zugesagten Kreditrahmenkontingente gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. Es soll der Vordruck „Anzeige von Kreditrahmenkontingenten nach § 13 Abs. 6 KWG“ (Anlage 6) verwendet werden.

#### § 6

##### Anzeigen nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Millionenkredite)

(1) Meldestichtage im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen sind der jeweils letzte Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 sind die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Vordruck „Millionenkreditanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KWG“ (Anlage 9), die Anzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes mit dem Vordruck „Millionenkreditanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWG“ (Anlage 10) der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Für jeden Kreditnehmer ist ein gesonderter Vordruck zu benutzen. Gelten nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck zu verwenden. In die Betragszeilen sind die am Meldestichtag in Anspruch genommenen oder sonst geschuldeten Beträge einzusetzen.

(3) Die Landeszentralbanken übersenden den beteiligten Kreditinstituten vorbereitete Anzeigen für den nächsten Meldetermin, die alle Kreditnehmer enthalten, die vom Kreditinstitut zum vorhergehenden Meldetermin angezeigt wurden; für jedes gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen erhalten die beteiligten Kreditinstitute eine gesonderte vorbereitete Anzeige. Einzelanzeigen sind wegen solcher Kreditnehmer zu verwenden, die in der vorbereiteten Anzeige nicht genannt sind. Ist der Kredit an einen in der vorbereiteten Anzeige genannten Kreditnehmer nicht mehr anzuzeigen, so sind die Kreditnehmernummer, der Name des Kreditnehmers und die Betragsspalten zu streichen. Bei Änderungen des Namens/der Firma, des Wohnsitzes/Sitzes, der Schlüsselnummer des Wirtschaftszweiges oder der Zuordnung zu einer Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes ist entsprechend zu verfahren; in diesem Falle sind gemäß Absatz 2 Einzelanzeigen einzureichen, in welchen in dem Feld „Erläuterungen“ auf die eingetretenen Änderungen mit der Angabe des Zeitpunkts der Änderung hinzuweisen ist. Änderungen von bestehenden Kreditnehmereinheiten sind zu begründen. Auf dem Schlußblatt der vorbereiteten Anzeige ist die Stückzahl und die Summe der in der vorbereiteten Anzeige

angezeigten Kredite aufzuführen. Danach ist die Stückzahl der Einzelanzeigen und die Summe aller einzeln angezeigten Kredite anzugeben und eine Gesamtsumme aller gemeldeten Kredite, aufgegliedert nach den Spalten des Vordrucks, zu bilden. Das Schlußblatt der vorbereiteten Anzeige ist rechtsverbindlich zu unterschreiben; die Unterzeichnung der Einzelanzeigen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(4) Hat ein Kreditinstitut zu einem Meldetermin keine vorbereitete Anzeige, aber mehr als eine Einzelanzeige einzureichen, so ist den Anzeigen, für gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen jeweils gesondert, eine Zusammenstellung beizufügen. Die Zusammenstellung muß die Stückzahl der Anzeigen und die Summe aller angezeigten Kredite enthalten, die nach den Zeilen des Vordrucks aufzugliedern sind. Sie ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen; die Unterzeichnung der Einzelanzeigen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(5) Bei Krediten, an denen mehrere anzeigepflichtige Kreditinstitute in der Weise beteiligt sind, daß ein Kreditinstitut den Kredit gewährt und ein anderes Kreditinstitut den Kredit durch Gewährleistung, Akzepthergabe oder auf andere Weise sichert, hat

1. das kreditgebende Kreditinstitut den Kredit je nach Art in den Zeilen 2 und 3 sowie gegebenenfalls in der entsprechenden Darunter-Position des Vordrucks anzuzeigen und in Satzart 7 die Kreditgeber-Nummer oder, wenn diese nicht bekannt ist, den Namen des anderen anzeigepflichtigen Instituts sowie die Höhe des gesicherten Betrags zu vermerken,
2. das den Kredit sichernde Kreditinstitut die Gewährleistung, Akzepthergabe oder sonstige Art der Sicherung in den Zeilen 3, 5 und 6 und in Satzart 6 des Vordrucks anzuzeigen und zusätzlich in Satzart 6 die Kreditgeber-Nummer oder, wenn diese nicht bekannt ist, den Namen des anderen Kreditinstituts zu vermerken.

Bei Bürgschaften, die durch Rückbürgschaften anderer Kreditinstitute gesichert sind, ist entsprechend zu verfahren. Satz 1 gilt entsprechend, soweit gruppenangehörige Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen bei Kreditgewährungen in der in Satz 1 oder 2 genannten Weise beteiligt sind.

(6) Bei der Anzeige von Gemeinschaftskrediten hat der Konsortialführer, sofern nur er die Kreditmittel zur Verfügung stellt, während die Konsorten lediglich eine Haftung übernehmen, in Satzart 7 des Vordrucks die Konsorten mit ihren Anteilen zu nennen. Dies gilt auch für Konsortial-Avalkredite, bei denen der Konsortialführer vom Gläubiger in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann. Die anderen beteiligten Kreditinstitute nennen in Satzart 6 den Namen des Konsortialführers sowie den eigenen Anteil am Gemeinschaftskredit.

(7) Werden bei einem Gemeinschaftskredit die Kreditmittel auch von den einzelnen beteiligten Kreditinstituten zur Verfügung gestellt oder ist bei einem Konsortial-Avalkredit die Haftung des Konsortialführers gegenüber dem Gläubiger auf seinen Anteil an

dem Kredit beschränkt, so zeigt jedes der beteiligten Kreditinstitute den eigenen Anteil an. Bei der Erstanzeige vermerkt der Konsortialführer in dem Feld „Erläuterungen“ unter Nennung des Kreditgesamtbetrags und der Konsorten, daß es sich um einen Gemeinschaftskredit handelt; die Konsorten geben in dem Feld „Erläuterungen“ an, daß es sich um einen Gemeinschaftskredit handelt, und vermerken dort außerdem den Kreditgesamtbetrag und den Namen des Konsortialführers.

(8) Soweit nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen an Gemeinschaftskrediten beteiligt sind, gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.“

4. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Anzeigen nach § 16  
des Gesetzes über das Kreditwesen  
(Organkredite)

(1) Anzeigen nach § 16 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Kreditwesen sind mit dem Vordruck „Organkreditanzeige nach § 16 KWG“ (Anlage 11) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Gelten nach § 19 Abs. 2 dieses Gesetzes mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist für jeden Schuldner ein gesonderter Vordruck zu verwenden. Der Anzeige ist eine Zusammenstellung der Kredite an alle Unternehmen und Personen beizufügen, die als ein Kreditnehmer gelten. Bereits angezeigte Organkredite sind unverzüglich unter Verwendung des vorgenannten Vordrucks erneut anzuzeigen, wenn sie um 20 vom Hundert oder mehr des zuletzt angezeigten Betrages erhöht werden.

(2) Die Kreditinstitute haben alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 1996, jeweils nach dem Stand vom 30. September Sammelanzeigen der am Stichtag bestehenden Organkredite, die nicht von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, als Sammlung fortlaufend numerierter Teilanzeigen (Anlage 11) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in zweifacher Ausfertigung einzureichen; auf die Zusatzangaben auf dem Vordruck gemäß Anlage 11 Blatt 2 kann verzichtet werden. Die Sammelanzeigen sind bis zum 15. November des jeweiligen Jahres einzureichen. Falls anzeigepflichtige Organkredite am Stichtag nicht oder nicht mehr vorhanden sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 Teilsatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen sind für jede unmittelbare Beteiligung mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 KWG“ (Anlage 12) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sammelanzeigen der unmittelbaren

Beteiligungen und Sammelanzeigen der mittelbaren Beteiligungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 Teilsatz 4 dieses Gesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember bis zum 15. Juni eines jeden Jahres dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen; Angaben zu mittelbaren Beteiligungen, die für das Kreditinstitut bis zu diesem Termin nicht verfügbar sind, sind unverzüglich nachzureichen. Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten. Die Sammelanzeigen der unmittelbaren Beteiligungen sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 12 einzureichen. Die Sammelanzeigen der mittelbaren Beteiligungen sollen unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 13 eingereicht werden; falls für die Sammelanzeigen der mittelbaren Beteiligungen eigene Vordrucke, bei zahlreichen gleichartigen mittelbaren Beteiligungen auch als Listen, verwendet werden, sind diese nach Inhalt und Struktur an dem Vordruck gemäß Anlage 13 auszurichten.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Gemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ durch das Wort „Aufnahmestaats“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Teilsatz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Gemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und 3“ gestrichen und das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Gemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ durch das Wort „Aufnahmestaats“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Aufnahmeland“ durch das Wort „Aufnahmestaat“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Änderungen hinsichtlich der nach § 24a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen angezeigten Verhältnisse (Anschrift der Zweigstelle/Betriebstellen, Leiter der Zweigstelle, Geschäftsplan der Zweigstelle) oder der Sicherungseinrichtung sind mindestens einen Monat vor der Durchführung der Änderungen dem Bundesaufsichtsamt und den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats in einfacher Ausfertigung und der für das Kreditinstitut zuständigen Zweig-

anstalt der Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen. Sofern die Änderungsanzeige an die zuständige Behörde des Aufnahmestaats nicht in einer Amtssprache dieses Staates abgefaßt ist, ist dieser eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen.“

7. In § 13 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 3 wird in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. eine von der deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Sitzstaat des Unternehmens beglaubigte Bescheinigung der Behörde, deren Aufsicht das Unternehmen unterliegt, im Sitzstaat des Unternehmens und, falls davon abweichend, auch im Sitzstaat der Hauptverwaltung, in der die Behörde bestätigt, daß
- das Unternehmen ihrer Solvenzaufsicht unterliegt oder kraft örtlichen Statuts eine Solvenzaufsicht über das Unternehmen nicht besteht,
  - das Unternehmen eine von ihr erteilte Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte in dem betreffenden Staat besitzt, soweit es sich um Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen handelt, oder eine Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht erforderlich ist,
  - sie das Unternehmen mit seinen Tochterunternehmen, die als Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten einzustufen sind, auf konsolidierter Basis überwacht oder eine solche Aufsicht kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist,
  - das Unternehmen eine allgemeine oder besondere Erlaubnis zur Errichtung der Repräsentanz erhalten hat oder daß eine solche Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist.“
9. § 16 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 16

Einreichungsweg bei  
Kreditgenossenschaften, Sparkassen  
und Kreditinstituten mit zentralen Aufgaben

(1) Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, haben, sofern dem Bundesaufsichtsamt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbands vorliegt, die nach dieser Verordnung einzureichenden Anzeigen, Sammelaufstellungen und Unterlagen, mit Ausnahme der Anzeigen nach § 6, über ihren Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten Ausfertigung einzureichen. Dieser leitet sie in den in dieser Verordnung bestimmten Ausfertigungen an das Bundesaufsichtsamt und die Hauptverwaltung der für das betroffene Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen einschließlich der Stellungnahme der Prüfungsstelle, unverzüglich weiter.

(2) Die Deutsche Ausgleichsbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbank, AKA Ausfuhrkredit-GmbH und Liquiditäts-Konsortialbank GmbH haben die nach dieser Verordnung einzureichenden Anzeigen, Sammelaufstellungen und Unterlagen statt bei der zuständigen Hauptverwaltung oder Zweiganstalt der Landeszentralbank bei der Dienststelle des Direktoriums der Deutschen Bundesbank in den jeweils vorgesehenen Ausfertigungen einzureichen.“

10. Nach § 16 werden folgende §§ 17 und 18 eingefügt:

#### „§ 17

##### Anzeigepflicht für Finanzholding-Gesellschaften

(1) Anzeigen nach § 24 Abs. 3a Satz 1 und 3 und § 12a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen hat eine Finanzholding-Gesellschaft für jedes ihr nachgeordnete Unternehmen mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 3a und § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG“ (Anlage 16) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der Landeszentralbank, in deren Bereich das übergeordnete Kreditinstitut (§ 10a Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes) seinen Sitz hat, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Falls das Nachordnungsverhältnis ganz oder teilweise über zwischengeschaltete (gegebenenfalls auch nicht gruppenangehörige) Unternehmen vermittelt wird, ist der Anzeige ein Beteiligungsspiegel beizufügen, der die Vermittlung des Nachordnungsverhältnisses bis zur genauen Höhe der Kapital- und Stimmrechtsanteile darstellt. Die das Nachordnungsverhältnis vermittelnden Unternehmen sind unter Angabe von Firma und Sitz als „Einlagenkreditinstitute“, „andere Kreditinstitute“, „Finanzinstitute“, „Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten“ oder „sonstige Unternehmen“ einzuordnen.

(2) Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 3a Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, erstmals zum

Stichtag 31. Dezember 1995, nach dem Stand vom 31. Dezember bis zum 15. Juni eines jeden Jahres als Sammlung fortlaufend numerierter Teilanzeigen mit dem Vordruck „Anzeige nach § 24 Abs. 3a und § 12a Abs. 1 Satz 3 KWG“ (Anlage 16) dem Bundesaufsichtsamt in einfacher Ausfertigung und der Hauptverwaltung der für das übergeordnete Kreditinstitut zuständigen Landeszentralbank in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 18

##### Erstanzeige von Großkrediten

Die am 30. Juni 1996 bestehenden Großkredite, die nicht nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen von der Anzeigepflicht ausgenommen sind, sind bis zum 30. September 1996 nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder § 5 Abs. 1 anzuzeigen. Auf die Zusatzangaben auf dem Vordruck gemäß Anlage 4 Blatt 2 kann verzichtet werden. Die Anzeigen sind durch ein Summenblatt zu ergänzen, das die Deutsche Bundesbank den Kreditinstituten für diese Zwecke zur Verfügung stellt. Die Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 1 und 6 und § 5 Abs. 1 bleiben unberührt.“

11. Der bisherige § 17 wird § 19.

12. Die Anlagen 1 bis 17 werden durch die Anlagen 1 bis 16 in der aus der Anlage\*) ersichtlichen Fassung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

\*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Berlin, den 19. März 1996

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen  
Artopoulos

**Bekanntmachung  
über den Schutz von  
Mustern und Marken auf Ausstellungen**

**Vom 18. März 1996**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „2. Leipziger Antiquariatsmesse“  
vom 28. bis 31. März 1996 in Leipzig
2. „WERBETECHNIK 96 – Fachmesse für moderne Technologien in der Werbung“  
vom 7. bis 10. Mai 1996 in Stuttgart
3. „IENA 96 – Internationale Ausstellung ‚Ideen-Erfindungen-Neuheiten‘“  
vom 30. Oktober bis 3. November 1996 in Nürnberg

Bonn, den 18. März 1996

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Niederleithinger

---

**Berichtigung  
der Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen**

**Vom 4. März 1996**

Die Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a sind nach den Worten „Verlust in Höhe“ die Worte „der Hälfte“ anzufügen.

Bonn, den 4. März 1996

Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Majunke

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 9, ausgegeben am 11. März 1996

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich und die Inkraftsetzung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen .....	242
4. 1. 96	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Informationen und über Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit .....	259
11. 1. 96	Bekanntmachung der Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle .....	264
11. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-lesothischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	265
15. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT .....	267
15. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses .....	268
16. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	269
17. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches .....	271
18. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	271
23. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	273
23. 1. 96	Bekanntmachung über die Änderung der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates .....	274
23. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	274
23. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe .....	275
26. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) .....	276
26. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen .....	276
27. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	277
13. 2. 96	Bekanntmachung einer Änderung des Europäischen Patentübereinkommens .....	279

**Preis dieser Ausgabe:** 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 10, ausgegeben am 15. März 1996**

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 96	<b>Gesetz zu der Resolution vom 15. Januar 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und zu der Resolution vom 8. September 1992 zur Änderung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe</b> GESTA: XC5	282
30. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern .....	286
31. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts .....	286
31. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	287
31. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen .....	287
31. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot .....	288
31. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen .....	288
31. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens .....	289
2. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	289
5. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des Fakultativprotokolls hierzu .....	290
8. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	290
8. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	291
8. 2. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	291
9. 2. 96	Bekanntmachung des deutsch-botsuanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	292
9. 2. 96	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	294
9. 2. 96	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	295

---

**Preis dieser Ausgabe:** 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-500 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen  
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung  
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 2. 96 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-150	2937	(54 16. 3. 96)	28. 3. 96
27. 2. 96 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	2938	(54 16. 3. 96)	28. 3. 96
7. 3. 96 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-137	3025	(55 19. 3. 96)	28. 3. 96

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.  
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis  
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
22. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte F i s c h bestände oder -bestandsgruppen (1996)	L 330/1	30. 12. 95
22. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3075/95 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c h bestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1996)	L 330/43	30. 12. 95
22. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3076/95 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der F i s c h ereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)	L 330/51	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3077/95 des Rates über Maßnahmen zur Einhaltung und Bewirtschaftung der F i s c h bestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1996)	L 330/54	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3078/95 des Rates zur Aufteilung von Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende F i s c h ereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)	L 330/62	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3079/95 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1996)	L 330/64	30. 12. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3080/95 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Islands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)	L 330/66	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3081/95 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter estnischer Flagge (1996)	L 330/68	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3082/95 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)	L 330/76	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3083/95 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1996)	L 330/78	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3084/95 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)	L 330/86	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3085/95 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Litauens (1996)	L 330/88	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3086/93 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)	L 330/95	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3087/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3372/94 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1995)	L 330/97	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3088/95 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Polens (1996)	L 330/99	30. 12. 95
21. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3089/95 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)	L 330/106	30. 12. 95
22. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3090/95 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1996)	L 330/108	30. 12. 95
22. 12. 95 Verordnung (EG) Nr. 3091/95 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1996)	L 330/122	30. 12. 95
<b>Andere Vorschriften</b>		
12. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 39/96 der Kommission zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu einem Zollkontingent für die Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern für das erste Halbjahr 1996	L 10/1	13. 1. 96
12. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 45/96 der Kommission über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das erste Quartal 1996 (zweiter Zeitraum)	L 10/27	13. 1. 96
15. 1. 96 Entscheidung Nr. 55/96/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in der Tschechischen Republik und über die Annahme einer Verpflichtung eines bestimmten Ausführers der gleichen Ware	L 12/5	17. 1. 96
18. 1. 96 Verordnung (EG) Nr. 67/96 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die 1996 an Handelsmessen in der Gemeinschaft teilnehmen	L 14/1	19. 1. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.  
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zoltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 38.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG		
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom		
18.	1. 96	Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 14/6	19. 1. 96
19.	1. 96	Verordnung (EG) Nr. 81/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/93 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea und Taiwan sowie zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Thailand	L 15/20	20. 1. 96
22.	1. 96	Verordnung (EG) Nr. 92/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2413/95 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Brasilien und Südafrika	L 18/1	24. 1. 96
23.	1. 96	Verordnung (EG) Nr. 93/96 der Kommission zur Kürzung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Kategorien von Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China entsprechend den unter Umgehung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik China über den Handel mit Textilwaren in die Gemeinschaft eingeführten Mengen	L 18/3	24. 1. 96
22.	1. 96	Verordnung (EG) Nr. 102/96 des Rates zur Verlängerung der Maßnahmen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995)	L 19/1	25. 1. 96
—		Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1870/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 mit detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2595/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwendung stillgelegter Flächen für die Erzeugung ausdauernder Kulturpflanzen, aus denen in der Gemeinschaft Erzeugnisse für andere als Lebens- und/oder Futtermittelzwecke hergestellt werden (ABI. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995)	L 10/51	13. 1. 96
—		Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3014/95 der Kommission vom 19. Dezember 1995 zur Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 91, 0714 10 99, 0714 90 11 und 0714 90 19 mit Ursprung in bestimmten Drittländern außer Thailand (1996) (ABI. Nr. L 314 vom 28. 12. 1995)	L 14/37	19. 1. 96